

Stellungnahme des VDAB

**zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur
Verlängerung des Prüfrhythmus in vollstationären
Pflegeeinrichtungen bei guter Qualität und zur
Veranlassung unangemeldeter Prüfungen
nach § 114c Abs. 1 SGB XI (PruP-RiLi)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

claudia.schreiber@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 6. August 2019

Stellungnahme zu dem Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Verlängerung des Prüfrhythmus in vollstationären Pflegeeinrichtungen bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen nach § 114c Abs. 1 SGB XI (PruP-RiLi)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 114c SGB XI - Verlängerung des Prüfrhythmus in vollstationären Pflegeeinrichtungen bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen. Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßte bereits in seiner Stellungnahme zum Pflegepersonalstärkungsgesetz die Möglichkeit der Verlängerung des Prüfrhythmus. Diese ist nur folgerichtig, um qualitativ hochwertige Pflegeeinrichtungen aufgrund der eh schon vorhandenen Überbürokratisierung zu entlasten.

Konkretisierungsbedarf hat die Richtlinie jedoch noch bei den folgenden Punkten:

4) Ankündigung von Regelprüfungen (Zeile 123ff)

Mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz wurde die Regelung eingefügt, dass die Prüfung grundsätzlich am Tag zuvor anzukündigen ist. Dadurch soll eine bessere organisatorische Vorbereitung der Prüfung ermöglicht werden (Gesetzesbegründung). Diese Regelung läuft jedoch ins Leere, wenn die Information an die Pflegeeinrichtungen zu Unzeiten erfolgt und keine Kenntnisnahme mehr möglich ist. Es ist somit unumgänglich, in der Richtlinie eine Präzisierung des Zeitpunkts der Ankündigung aufzunehmen.

Vorschlag: [...] sind grundsätzlich am Tag zuvor, **spätestens bis 12:00 Uhr**, durch [...].

5) Verlängerung des Prüfrhythmus


Zeile 144: Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens seitens der Landesverbände der Pflegekassen ist es unbedingt notwendig, dass kein Ermessensspielraum bei der Prüfung der Voraussetzung für eine Verlängerung des Prüfrhythmus gegeben ist.

Vorschlag: [...] der Pflegekassen **müssen** vor der [...].

Zudem möchten wir einen grundsätzlichen Hinweis für ein einheitliches Verfahren geben. Aus unserer Sicht sollte das Verfahren für die Verlängerung des Prüfrhythmus bereits in den Richtlinien in Gänze beschrieben werden. Die Richtlinien lassen beispielsweise Aussagen darüber vermissen, wie Einrichtungen über die Prüfergebnisse informiert werden müssen.

Wir hoffen mit unseren Anmerkungen wichtige Hinweise für das weitere Gesetzgebungsverfahren gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer